Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, August 1962
Erscheint monatlich
35. Jahrgang Nr. 8

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion SRV-beglaubigte Auflage 7222 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Dienstbefreiung, Urlaub und Dispens

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist die Wehrpflicht des männlichen Schweizerbürgers zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung, also durch Militärdienstleistung, im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Die Militärdienstleistung umfasst die gesetzlich vorgeschriebenen Instruktionsdienste im Frieden sowie allfällig zu leistenden Aktivdienst. Bei allem Bestreben, den verfassungsmässigen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht möglichst lückenlos zu verwirklichen und die medizinisch als tauglich Befundenen vollumfänglich zu den vorgeschriebenen Militärdienstleistungen heranzuziehen, wird es nie möglich sein, das Prinzip der Inanspruchnahme jedes Tauglichen ohne Ausnahme zu verwirklichen. Bedürfnisse des Staates, seiner Einrichtungen und der Wirtschaft des Landes, schützenswerte Rücksichten persönlicher Art sowie weitere Gründe können es notwendig machen, dass für einzelne oder ganze Gruppen von Wehrpflichtigen eine vorübergehende, oder dauernde Befreiung von der Militärdienstpflicht angeordnet wird. Die Militärgesetzgebung sieht hierfür eine Reihe von verschiedenen Möglichkeiten vor, deren Bedeutung und praktische Anwendung im folgenden betrachtet werden sollen.

1. Die Dienstbefreiung gemäss Art. 13 und 14 MO

Die Militärorganisation befreit folgende Personen oder Personengruppen für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der persönlichen Militärdienstleistung:

a) die Mitglieder des Bundesrates und den Bundeskanzler;

b) die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;

c) die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und das unerlässliche Pflegepersonal der öffentlichen Krankenanstalten;

d) die Direktoren und Gefangenenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen der organisierten Polizeikorps, letztere unter Vorbehalt der Einteilung in die Heerespolizei;

e) das Personal des Grenzwachtkorps, wobei jedoch der Bundesrat im Mobilmachungsfall über dieses Personal zu Kriegszwecken verfügen kann;

f) die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung.